

DE

DE

DE



DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...

Entwurf

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EG) Nr. .../...

vom [...]

über die Erteilung von Lizenzen und Tauglichkeitszeugnissen für Fluglotsen

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entwurf

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EG) Nr. .../...

vom [...]

über die Erteilung von Lizenzen und Tauglichkeitszeugnissen für Fluglotsen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG² und insbesondere von Artikel 8 Buchstabe c Absatz 10 dieser Richtlinie,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG (im Folgenden die „Grundverordnung“ genannt), sowie die neue Rechtsvorschrift für den Einheitlichen europäischen Luftraum II³ erfordern die Schaffung ausführlicherer Durchführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Lizenzierung von Fluglotsen, um einen gleichmäßig hohen Stand der Sicherheit der Zivilluftfahrt in Europa aufrechtzuerhalten, um höchste Standards der Verantwortlichkeit und Kompetenz zu erreichen, um die Verfügbarkeit von Fluglotsen zu verbessern und die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen zu fördern, wobei gleichzeitig das Ziel einer allgemeinen Verbesserung der Flugsicherheit und der Befähigung des Personals verfolgt werden soll.
- (2) Die Grundverordnung legt gemeinsame grundlegende Anforderungen für die Schaffung eines hohen einheitlichen Standes der Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Umweltschutzes fest; sie verpflichtet die Kommission, die erforderlichen

¹ ABl. L 79, 19.3.2008, S. 1.

² ABl. L 309, 24.11.2009, S. 51.

³ Verordnung (EG) Nr. 1070/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems (ABl. L 300, 14.11.2009, S. 34).

Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die deren einheitliche Anwendung sicherstellen, und sie richtet die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“ genannt) ein, die die Kommission bei der Erarbeitung solcher Durchführungsbestimmungen unterstützt.

- (3) Es ist erforderlich, gemeinsame technische Vorschriften und administrative Maßnahmen für die Erteilung von Lizenzen und Tauglichkeitszeugnissen für Fluglotsen auf der Grundlage der Grundverordnung zu erlassen; in diesen Vorschriften und Maßnahmen müssen die Bedingungen für Erteilung, Führung, Änderung, Anordnung des Ruhens und Widerruf der entsprechenden Lizenzen und Bescheinigungen festgelegt sein.
- (4) Die Einführung einer gemeinschaftlichen Lizenz mittels einer Richtlinie hat sich als erfolgreiches Instrument für die Anerkennung der besonderen Rolle der Fluglotsen bei der sicheren Durchführung der Flugverkehrskontrolle bewährt. Die Festlegung gemeinschaftlicher Kompetenzstandards hat auch zu einer Verminderung der Uneinheitlichkeit in diesem Bereich geführt und eine effizientere Organisation der Arbeit im Rahmen einer zunehmenden regionalen Zusammenarbeit zwischen Flugsicherungsorganisationen ermöglicht. Daher ist die Aufrechterhaltung und Förderung des gemeinsamen Lizenzierungssystems für Fluglotsen in der Europäischen Union ein wesentliches Element des europäischen Flugsicherungssystems.
- (5) Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz⁴ wurde unbeschadet der Zertifizierung und Lizenzierung von Personen und Organisationen, die bereits gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wurden, aufgehoben.
- (6) Aus Gründen der Kohärenz mit dem System der europäischen Sicherheitsvorschriften sollten die Bestimmungen der Richtlinie in die Form einer Verordnung der Kommission überführt werden, um für ein gemeinsames und einheitliches Sicherheitsniveau zu sorgen. Dies wird auch zu einer gegenseitigen Anerkennung der Lizenzen beitragen und dies verstärken.
- (7) Die Vorschriften dieser Verordnung müssen dem Stand der Technik einschließlich der bewährten Verfahren und dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fluglotsenausbildung entsprechen. Sie sollten zunächst auf der Grundlage der Bestimmungen der besagten Richtlinie erarbeitet werden und den Mitgliedstaaten eine gemeinsame Umsetzung der Standards und bewährten Verfahren zur Verfügung stellen, die im Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnet wurde, und in den geltenden Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, die von der mit dem internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 geschaffenen Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) erlassen wurden.
- (8) Die Notwendigkeit, Gleichförmigkeit bei der Anwendung gemeinsamer Vorschriften für die Erteilung von Lizenzen und Tauglichkeitszeugnissen für Fluglotsen herzustellen, bringt es mit sich, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsame Verfahren beachten müssen und dass die Agentur gegebenenfalls die Einhaltung dieser Forderungen überprüfen muss; die Agentur muss Anforderungen für die Zertifizierung, akzeptable Mittel für die Einhaltung und Orientierungsmaterial

⁴ ABl. L 114, 27.04.2006, S. 22.

erarbeiten, um die erforderliche aufsichtsbehördliche Gleichförmigkeit zu ermöglichen.

- (9) Die besonderen Merkmale des Luftverkehrs in der Europäischen Union erfordern die Einführung und eine wirksame Anwendung von gemeinsamen Kompetenzstandards für Fluglotsen, die von Flugsicherungsorganisationen beschäftigt werden, die Flugsicherungs- bzw. Luftverkehrsmanagementdienste für die Öffentlichkeit bereitstellen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch so weit wie möglich sicherstellen, dass Dienste, die der Öffentlichkeit von militärischem Personal bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden, ein Sicherheitsniveau besitzen, das mindestens demjenigen der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Vb der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 entspricht. Die Mitgliedstaaten können daher auch beschließen, die Grundsätze dieser Verordnung auf ihr militärisches Personal anzuwenden, das die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung genannten Leistungen für die Öffentlichkeit erbringt.
- (11) Die Behörden, die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung zuständig sind, müssen von den Flugsicherungsorganisationen und den Ausbildungsanbietern ausreichend unabhängig sein. Die Behörden müssen auch in der Lage sein, ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Bei der aufgrund dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörde kann es sich um die Stelle(n) handeln, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums benannt oder eingerichtet wurde(n)⁵, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1070/2009. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit sollte als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung für die Erteilung und Erneuerung der Zertifizierungsbescheinigungen für Ausbildungsorganisationen für Fluglotsen, deren Sitz außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten liegt, sowie gegebenenfalls deren Mitarbeiter, fungieren.
- (12) Die Erbringung von Flugsicherungsdiensten erfordert hoch qualifiziertes Personal, dessen Kompetenz auf unterschiedliche Weise nachgewiesen werden kann. Bei der Flugverkehrskontrolle ist das geeignete Mittel die Anwendung eines gemeinsamen Lizenzierungsverfahrens für die Fluglotsen in der Europäischen Union, das als eine Art Zeugnis des einzelnen Fluglotsen anzusehen ist. Die in der Lizenz angegebene Erlaubnis gibt die Art des Flugverkehrsdienstes an, zu dessen Erbringung der Fluglotse befähigt ist. Daneben spiegeln die Berechtigungen und Vermerke in der Lizenz sowohl die speziellen Fertigkeiten des Lotsen als auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörden zur Durchführung von Diensten für einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Gruppe von Sektoren wider. Aus diesem Grund müssen die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, bei der Lizenzerteilung oder der Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen und Vermerken die Kompetenz des Fluglotsen zu beurteilen. Die zuständigen Behörden müssen auch in der Lage sein, das Ruhen von Lizenzen, Erlaubnissen oder Vermerken anzuordnen, wenn Zweifel an der Kompetenz bestehen.
- (13) In Anerkennung der Notwendigkeit, die Sicherheitskultur durch Einführung eines zuverlässigen Meldewesens für Vorfälle weiter zu fördern („just culture“), um aus Vorfällen zu lernen, sollte in dieser Verordnung keine automatische Verknüpfung zwischen einem Vorfall und der Anordnung des Ruhens einer Lizenz, einer Erlaubnis

⁵ ABl. L 96, 31.03.2004, S. 10.

oder eines Vermerks geschaffen werden. Der Widerruf einer Lizenz sollte als letztes Mittel in extremen Fällen angesehen werden.

- (14) Um das wechselseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Lizenzierungssysteme zu stärken, sind gemeinsame Regeln zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Lizenz unabdingbar. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit ist es daher wichtig, einheitliche Anforderungen an Ausbildung, Qualifikation und Kompetenz sowie für den Zugang zum Beruf des Fluglotsen einzuführen. Dies sollte zur Erbringung sicherer und hochwertiger Flugverkehrskontrolldienste führen sowie zur Anerkennung der Lizenzen in der gesamten Europäischen Union beitragen, was zu einer größeren Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zu einer besseren Verfügbarkeit von Fluglotsen beiträgt.
- (15) Diese Verordnung darf nicht zur Umgehung bestehender einzelstaatlicher Vorschriften führen, die die Rechte und Pflichten regeln, die für die Arbeitsbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem antragstellenden Fluglotsen gelten.
- (16) Damit die Fertigkeiten in der gesamten Europäischen Union vergleichbar werden, muss ihnen eine auf eindeutige und allgemein akzeptierte Weise strukturierte Form gegeben werden. Das wird dazu beitragen, die Sicherheit nicht nur innerhalb des Luftraums unter der Kontrolle einer Flugsicherungsorganisation zu gewährleisten, sondern insbesondere auch an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Organisationen.
- (17) Bei vielen Vorfällen und Unfällen spielt die Kommunikation eine wesentliche Rolle. Diese Verordnung baut daher auf den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) festgelegten Anforderungen an die Sprachkompetenz auf und bietet die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser international anerkannten Standards. Bei den sprachlichen Anforderungen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden, damit die Freizügigkeit gefördert und gleichzeitig die erforderliche Sicherheit gewährleistet wird.
- (18) Die Ziele der grundlegenden Ausbildung sind in der EUROCONTROL Specification for the ATCO Common Core Content Initial Training („Bestimmungen für gemeinsame Kerninhalte der grundlegenden Ausbildung von Fluglotsen“), die auf Antrag der Mitglieder von Eurocontrol ausgearbeitet wurde, dargelegt und gelten als angemessene Standards. Bei der betrieblichen Ausbildung ist das Fehlen allgemein anerkannter Standards durch eine Reihe von Maßnahmen auszugleichen, einschließlich der Zulassung der Prüfer und Kompetenzbeurteiler, wodurch hohe Kompetenzstandards gewährleistet werden sollten. Das ist umso wichtiger, als die betriebliche Ausbildung hohe Kosten verursacht und von ausschlaggebender Bedeutung für die Sicherheit ist. Die ICAO hat auch Normen in Bereichen erarbeitet, für die keine gemeinsamen europäischen Ausbildungsanforderungen bestehen. In Ermangelung europäischer Ausbildungsanforderungen können die Mitgliedstaaten solche ICAO-Normen heranziehen.
- (19) Medizinische Tauglichkeitsanforderungen wurden auf Antrag der Eurocontrol-Mitgliedstaaten ausgearbeitet und gelten als angemessene Standards, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (20) Die Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen muss im Einklang mit den Bestimmungen des Eurocontrol-Dokuments „Requirements for European Class 3

Medical Certification of Air Traffic Controllers“ („Anforderungen für das europäische Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Fluglotsen“) erfolgen.

- (21) Die Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen sollte als eine der für die Sicherheit ausschlaggebenden Säulen, die zur Qualität der Ausbildung beitragen, angesehen werden. Die Ausbildung sollte als Dienstleistung ähnlich den Flugsicherungsdiensten angesehen werden, die ebenfalls Gegenstand eines Zertifizierungsverfahrens sind. Diese Verordnung sollte es ermöglichen, die Ausbildung nach Art der Ausbildung, nach Paketen von Ausbildungsdiensten oder nach Paketen von Ausbildungs- und Flugsicherungsdiensten zu zertifizieren, ohne die besonderen Merkmale der Ausbildung dabei aus dem Blick zu verlieren.
- (22) Diese Verordnung greift die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Begründetheit der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen und die Schaffung geeigneter Rechtsbehelfsverfahren stellen grundlegende Prinzipien dar, die im Bereich des Flugverkehrsmanagements sichtbarer zur Anwendung kommen müssen. Die Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, Lizenzen, die nicht gemäß dieser Verordnung erteilt wurden, nicht anzuerkennen. Da mit dieser Verordnung die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen sichergestellt werden soll, regelt sie nicht die Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung.
- (23) Der Beruf des Fluglotsen ist technischen Neuerungen unterworfen, die es erforderlich machen, die Fertigkeiten der Fluglotsen regelmäßig auf einen neuen Stand zu bringen. Die erforderlichen Anpassungen dieser Verordnung an die technischen Entwicklungen und den wissenschaftlichen Fortschritt müssen gemäß dem entsprechenden Verfahren für delegierte Rechtsakte erfolgen.
- (24) Diese Verordnung kann sich auf die tägliche Arbeitspraxis der Fluglotsen auswirken. Die Sozialpartner sollten in angemessener Weise über alle Maßnahmen, die merkliche soziale Auswirkungen haben, informiert und dazu angehört werden.

Der Ausschuss für den sektoralen Dialog, der gemäß dem Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene eingesetzt worden ist,⁶ wurde daher angehört und sollte zu weiteren Durchführungsmaßnahmen der Kommission angehört werden.

- (25) Die allgemeinen Lizenzierungsvoraussetzungen sollten keine Auswirkungen auf die Inhaber bestehender Lizenzen haben, soweit sie das Alter, die Tauglichkeitsanforderungen, die Bildungsanforderungen und die grundlegende Ausbildung betreffen. Für von Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie 2006/23/EG erteilte Lizenzen und Tauglichkeitszeugnisse sollte gelten, dass sie gemäß dieser Verordnung erteilt wurden, um einen reibungslosen Übergang für alle Lizenzinhaber und für die zuständigen Behörden zu gewährleisten.
- (26) Es sollten Übergangszeiten eingeräumt werden, damit die verschiedenen einzelstaatlichen Verfahren während des beschleunigten Verfahrens, das für diese Durchführungsmaßnahmen in der ersten Phase angewandt wird, bei Fragestellungen übergangsweise weiter angewandt werden können, bei denen noch keine gemeinsamen Regelungen festgelegt waren.

⁶ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

- (27) Die Agentur sollte das europäische Lizenzierungssystem für Fluglotsen und weitere Verbesserungen überprüfen, die erforderlich sind, um einen „umfassenden Ansatz für ein Luftverkehrssystem“ zu verwirklichen und eine vollumfängliche Einhaltung der grundlegenden Anforderungen wie in Anhang Vb der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 beschrieben zu erreichen, um der Kommission eine Stellungnahme einschließlich eventueller Änderungen an dieser Verordnung vorzulegen.
- (28) Diese Stellungnahme sollte auch diejenigen Fragen behandeln, bei denen in der ersten Phase im Rahmen des beschleunigten Verfahrens keine Möglichkeit bestand, gemeinsame Regeln an die Stelle der unterschiedlichen einzelstaatlichen Varianten zu setzen, weshalb vorgeschlagen wird, die Anwendbarkeit der einzelstaatlichen gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten, soweit zutreffend, vorübergehend aufrechtzuerhalten.
- (29) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EC) Nr. 216/2008 erstellten Stellungnahme⁷.
- (30) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist die Erhöhung der Sicherheitsstandards und die Verbesserung des Betriebs des Flugverkehrskontrollsystems in der Europäischen Union durch eine Fluglotsenlizenz auf der Grundlage gemeinsamer Lizenzerteilungsanforderungen.

Artikel 2

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung legt gemeinsame Bestimmungen für Erteilung, Anordnung des Ruhens und Widerruf von Lizenzen von Fluglotsen und Fluglotsen in Ausbildung, von entsprechenden Erlaubnissen, Vermerken, Tauglichkeitszeugnissen und von Bescheinigungen von Ausbildungsorganisationen und die Bedingungen für ihre Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung und Verwendung fest.
2. Diese Verordnung gilt für
 - Fluglotsen in Ausbildung und
 - Fluglotsen, die ihre Funktionen im Rahmen der Grundverordnung ausüben, sowie für Personen und Organisationen, die mit Lizenzierung, Ausbildung, Tests, Überprüfung oder medizinischer Beurteilung von Anwärtern gemäß dieser Verordnung befasst sind.

⁷ Stellungnahme Nr. 03/2010.

3. Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 müssen die Mitgliedstaaten jedoch so weit wie möglich sicherstellen, dass Dienste, die der Öffentlichkeit wie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung genannt von militärischem Personal bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden, ein Sicherheitsniveau besitzen, das mindestens demjenigen der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Vb dieser Verordnung entspricht.
4. Um ein einheitliches Sicherheitsniveau innerhalb des europäischen Luftraums zu erreichen, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Grundsätze dieser Verordnung auf ihr militärisches Personal anzuwenden, das die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung genannten Leistungen für die Öffentlichkeit erbringt.
5. Flugverkehrskontrolldienste, für die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 gilt, dürfen nur von gemäß dieser Verordnung lizenzierten Fluglotsen erbracht werden.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Flugverkehrskontrolldienst“ bezeichnet einen Dienst, dessen Aufgabe es ist, Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen untereinander und zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen auf dem Rollfeld zu verhindern und einen raschen und geordneten Ablauf des Flugverkehrs zu gewährleisten;
2. „Flugsicherungsorganisation“ bezeichnet eine öffentliche oder private Stelle, die Flugsicherungsdienste für den allgemeinen Flugverkehr erbringt;
3. „Allgemeiner Luftverkehr“ bezeichnet alle Bewegungen von zivilen Luftfahrzeugen sowie alle Bewegungen von Staatsluftfahrzeugen (einschließlich Luftfahrzeugen der Streitkräfte, des Zolls und der Polizei), soweit diese Bewegungen nach den Verfahren der ICAO erfolgen;
4. „Lizenz“ bezeichnet unabhängig von der Benennung ein Zeugnis, das nach Maßgabe dieser Verordnung erteilt und mit Erlaubnissen, Befugnissen, Berechtigungen und Vermerken versehen wurde und den rechtmäßigen Inhaber berechtigt, gemäß den darin enthaltenen Erlaubnissen, Befugnissen und Vermerken Flugverkehrskontrolldienste zu erbringen;
5. „Erlaubnis“ bezeichnet die in einer Lizenz eingetragene oder damit verbundene und einen Teil der Lizenz bildende Genehmigung, in der besondere Bedingungen, Rechte oder Beschränkungen bezüglich der Lizenz angegeben sind;
6. „Befugnis“ bezeichnet die in einer Lizenz eingetragene und einen Teil der Lizenz bildende Genehmigung, in der besondere Bedingungen für die Rechte an der oder Beschränkungen der entsprechenden Erlaubnis angegeben sind;
7. „Berechtigung“ bezeichnet die in einer Lizenz eingetragene und einen Teil der Lizenz bildende Genehmigung, in der die ICAO-Ortskennung und die Sektoren und/oder Arbeitsplätze angegeben sind, an denen der Lizenzinhaber zur Ausübung der Tätigkeit befähigt ist;
8. „Sprachenvermerk“ bezeichnet die in einer Lizenz eingetragene und einen Teil der Lizenz bildende Genehmigung, in der die Sprachkompetenz des Inhabers angegeben ist;

9. „Ausbildererlaubnis“ bezeichnet die in einer Lizenz eingetragene und einen Teil der Lizenz bildende Genehmigung, in der die Kompetenz des Inhabers zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz angegeben ist;
10. „ICAO-Ortskennung“ bezeichnet den aus vier Buchstaben bestehenden Code, der gemäß den von der ICAO im ICAO-Handbuch DOC 7910 vorgegebenen Regeln gebildet und dem Standort einer festen Flugfernmeldestelle zugeordnet ist;
11. „Sektor“ bezeichnet einen Teil eines Kontrollbezirks und/oder eines Fluginformationsgebiets (auch im oberen Luftraum);
12. „Ausbildung“ bezeichnet die Gesamtheit von theoretischem Unterricht, praktischen Übungen einschließlich Simulationsübungen und Ausbildung am Arbeitsplatz zur Vermittlung und Aufrechterhaltung der Fertigkeiten für die Erbringung sicherer und hochwertiger Flugverkehrskontrolldienste; sie umfasst:
 - (a) die grundlegende Ausbildung mit der Grund- und Erlaubnisausbildung, die zur Erteilung einer Auszubildendenlizenz führt,
 - (b) die betriebliche Ausbildung, einschließlich der Einweisung, der Vorbereitung zur Ausbildung am Arbeitsplatz und der Ausbildung am Arbeitsplatz selbst, die zur Erteilung einer Fluglotsenlizenz führt,
 - (c) das Kompetenzerhaltungstraining zur Aufrechterhaltung der Geltung der Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke der Lizenz,
 - (d) die Ausbildung von Ausbildern für die Ausbildung am Arbeitsplatz, die zur Erteilung der Ausbildererlaubnis für die Ausbildung am Arbeitsplatz führt,
 - (e) die Ausbildung von Lizenzinhabern, die berechtigt sind, als Kompetenzprüfer und/oder Kompetenzbeurteiler gemäß Artikel 23 zu handeln;
13. „Ausbildungsorganisation“ bezeichnet eine Organisation, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Durchführung einer oder mehrerer Arten von Ausbildung zertifiziert wurde;
14. „Betriebliches Kompetenzprogramm“ bezeichnet ein genehmigtes Programm, das beschreibt, wie die Kontrollstelle die Kompetenz ihrer Lizenzinhaber aufrechterhält;
15. „Betrieblicher Ausbildungsplan“ bezeichnet einen genehmigten Plan mit genauen Angaben zu den Verfahren, Zielen und zeitlichen Vorgaben, die dazu führen, die Verfahren der Kontrollstelle unter Aufsicht eines Ausbilders am Arbeitsplatz auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Artikel 4

Zuständige Aufsichtsbehörde

Im Sinne dieser Verordnung ist die zuständige Aufsichtsbehörde die von jedem Mitgliedstaat als ihre nationale Aufsichtsbehörde benannte oder geschaffene Behörde, deren Aufgabe die Wahrnehmung der einer solchen Behörde gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der Zertifizierung der in Artikel 26 genannten Ausbildungsorganisationen ist, wofür die zuständige Behörde ist:

- (a) die Behörde, die von dem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde, in dem der Antragsteller seinen Hauptbetriebssitz hat;
- (b) die Agentur, wenn der Antragsteller seinen Hauptbetriebssitz außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten hat.

KAPITEL II

LIZENZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Artikel 5

Beantragung und Erteilung von Lizenzen, Erlaubnissen, Berechtigungen und Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen

1. Anträge auf Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Lizenzen und damit verbundenen Erlaubnissen, Berechtigungen und Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in der von dieser Behörde festgelegten Form und Weise einzureichen.
2. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass der Antragsteller gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen befähigt ist, als Fluglotse oder Fluglotse in Ausbildung zu arbeiten.
Die Nachweise der Kompetenz müssen sich auf Kenntnisse, Erfahrung, Fertigkeiten und Sprachkompetenz beziehen.
3. Die Lizenz bzw. die Zertifizierungsbescheinigung muss alle relevanten Angaben bezüglich der Rechte enthalten, die mit diesem Dokument verliehen werden.
4. Die Lizenz und die Zertifizierungsbescheinigung sind Eigentum der Person, der sie erteilt wurden, und sind von dieser Person zu unterzeichnen.
5. Gemäß Artikel 21 Absatz 2
 - (a) kann das Ruhen von Lizenzen, Erlaubnissen, Befugnissen oder Berechtigungen oder Vermerken angeordnet werden, wenn die Kompetenz des Fluglotsen in Zweifel steht oder sich dieser eines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat;
 - (b) kann die Lizenz in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Missbrauch widerrufen werden.

Artikel 6

Ausübung der Rechte der Lizenzen

Für die Ausübung der mit einer Lizenz eingeräumten Rechte ist die Gültigkeit der Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen oder Vermerke und des Tauglichkeitszeugnisses Voraussetzung.

KAPITEL III

LIZENZEN, ERLAUBNISSE UND VERMERKE

Artikel 7

Auszubildendenlizenz

1. Inhaber einer Auszubildendenlizenz sind berechtigt, gemäß den in ihrer Lizenz enthaltenen Erlaubnissen und Befugnissen Flugverkehrskontrolldienste unter Aufsicht eines Ausbilders für die Ausbildung am Arbeitsplatz zu erbringen.
2. Anwärter für die Auszubildendenlizenz müssen:
 - (a) mindestens 18 Jahre alt sein;

- (b) mindestens im Besitz eines Zeugnisses, das zum Zugang zu einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung berechtigt, oder einer anderen Qualifikation der Sekundarstufe sein, die sie befähigt, eine Ausbildung zum Fluglotsen zu absolvieren;
 - (c) eine genehmigte grundlegende Ausbildung, die für die Erlaubnis und gegebenenfalls für die Befugnis erforderlich ist, gemäß Anhang II Teil A erfolgreich abgeschlossen haben;
 - (d) über ein gültiges Tauglichkeitszeugnis verfügen und
 - (e) ausreichende Sprachfähigkeiten gemäß den Anforderungen in Artikel 12 nachgewiesen haben.
3. Die Lizenz muss den/die Sprachvermerk(e) und mindestens eine Erlaubnis und gegebenenfalls eine Befugnis enthalten.

Artikel 8
Fluglotsenlizenz

- 1. Inhaber einer Fluglotsenlizenz sind zur Durchführung von Flugverkehrskontrolldiensten gemäß den Erlaubnissen und Vermerken in ihrer Lizenz berechtigt.
- 2. Die Berechtigungen einer Fluglotsenlizenz schließen die Berechtigungen einer Auszubildendenlizenz wie in Artikel 7 Absatz 1 definiert ein.
- 3. Anwärter für eine Fluglotsenlizenz müssen

OPTION A

(Unterabsatz (a) ist auf einen einzelnen Satz beschränkt, der eine klare Altersgrenze auf der Grundlage der betreffenden ICAO-Vorschrift ohne die Möglichkeit einer Abweichung enthält)

- (a) mindestens 21 Jahre alt sein;

OPTION B

(Unterabsatz (a) enthält eine Ausnahmemöglichkeit bezüglich des Mindestalters, die aus der Richtlinie kopiert ist)

- (a) mindestens 21 Jahre alt sein. *Die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen eine niedrigere Altersgrenze vorsehen;*
 - (b) Inhaber einer Auszubildendenlizenz sein;
 - (c) einen genehmigten Ausbildungsplan absolviert und die entsprechenden Prüfungen oder Beurteilungen gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil B bestanden bzw. erhalten haben;
 - (d) über ein gültiges Tauglichkeitszeugnis verfügen und
 - (e) ausreichende Sprachfähigkeiten gemäß den Anforderungen in Artikel 12 nachgewiesen haben.
4. Die Lizenz enthält dadurch Rechtsgültigkeit, dass eine oder mehrere Erlaubnisse und die entsprechenden Befugnisse, Berechtigungen und Sprachenvermerke, für die die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, in die Lizenz eingetragen werden.

Artikel 9

Fluglotsenerlaubnisse

1. Die Lizenzen enthalten eine oder mehrere der nachstehend genannten Erlaubnisse als Angabe der Art des Dienstes, zu deren Erbringung der Lizenzinhaber berechtigt ist:
 - (a) die Erlaubnis „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (Aerodrome Control Visual, ADV), die angibt, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für den Flugplatzverkehr an einem Flugplatz durchzuführen, für den keine Instrumentenanflug- oder -abflugverfahren veröffentlicht sind;
 - (b) die Erlaubnis „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ (Aerodrome Control Instrument, ADI), die angibt, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für den Flugplatzverkehr an einem Flugplatz durchzuführen, für den Instrumentenanflug- oder -abflugverfahren veröffentlicht sind; diese Erlaubnis ist zusammen mit mindestens einer der in Artikel 10 Absatz 1 beschriebenen Befugnisse zu erteilen;
 - (c) die Erlaubnis „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (Approach Control Procedural, APP), die angibt, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für anfliegende, abfliegende oder durchfliegende Luftfahrzeuge ohne Nutzung von elektronischer Luftverkehrsdarstellung durchzuführen;
 - (d) die Erlaubnis „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (Approach Control Surveillance, APS), die angibt, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für ankommende, abfliegende oder durchfliegende Luftfahrzeuge mit Nutzung von elektronischer Luftverkehrsdarstellung durchzuführen; diese Erlaubnis ist zusammen mit mindestens einer der in Artikel 10 Absatz 2 beschriebenen Befugnisse zu erteilen;
 - (e) die Erlaubnis „Bezirkskontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (Area Control Procedural, ACP), die angibt, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für Luftfahrzeuge ohne Nutzung von elektronischer Luftverkehrsdarstellung durchzuführen;
 - (f) die Erlaubnis „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (Area Control Surveillance, ACS), die angibt, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für Luftfahrzeuge mit Nutzung von elektronischer Luftverkehrsdarstellung durchzuführen; diese Erlaubnis ist zusammen mit mindestens einer der in Artikel 10 Absatz 3 beschriebenen Befugnisse zu erteilen.
2. Der Inhaber einer Erlaubnis oder Befugnis, der während eines Zeitraums von vier aufeinander folgenden Jahren keinen mit dieser Erlaubnis oder Befugnis verknüpften Flugverkehrskontrolldienst erbracht hat, darf die betriebliche Ausbildung für diese Erlaubnis oder Befugnis nur dann aufnehmen, wenn angemessen beurteilt wurde, ob er die damit verknüpften Bedingungen weiterhin erfüllt, und nachdem er alle sich aus dieser Beurteilung ergebenden Ausbildungserfordernisse erfüllt hat.

Artikel 10
Befugnisse

1. Die Erlaubnis „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ (Aerodrome Control Instrument, ADI) umfasst mindestens eine der folgenden Befugnisse:
 - (a) Die Befugnis „Platzverkehrskontrolle“ (Tower Control, TWR) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Kontrolldienst durchzuführen, wenn die Flugplatzkontrolle von einem einzigen Arbeitsplatz aus erbracht wird.
 - (b) Die Befugnis „Rollverkehrskontrolle“ (Ground Movement Control, GMC) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Rollverkehrskontrolle durchzuführen.
 - (c) Die Befugnis „Nutzung von elektronischer Rollverkehrsdarstellung“ (Ground Movement Surveillance, GMS), die zusätzlich zur Befugnis „Rollverkehrskontrolle“ oder „Platzverkehrskontrolle“ erteilt wird, gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Rollverkehrskontrolle mit Hilfe der Flugplatz-Rollführungssysteme durchzuführen.
 - (d) Die Befugnis „Luftverkehrskontrolle“ (Air Control, AIR) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Luftverkehrskontrolle durchzuführen.
 - (e) Die Befugnis „Nutzung von Radar zur Luftverkehrsbeobachtung“ (Aerodrome Radar Control, RAD), die zusätzlich zur Befugnis „Luftverkehrskontrolle“ oder „Platzverkehrskontrolle“ erteilt wird, gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugplatzkontrolle mit Hilfe von Überwachungsradar durchzuführen.

2. Die Erlaubnis „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (Approach Control Surveillance, APS) umfasst mindestens eine der folgenden Befugnisse:
 - (a) Die Befugnis „Radar“ (Radar, RAD) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Anflugkontrolldienst unter Nutzung von Primär- und/oder Sekundärradar durchzuführen.
 - (b) Die Befugnis „Präzisionsanflug mit Radar“ (Precision Approach Radar, PAR), die zusätzlich zur Befugnis „Radar“ erteilt wird, gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, bodengeführte Präzisionsanflüge unter Nutzung von Präzisionsanflugradar für Luftfahrzeuge im Endanflug auf die Landebahn durchzuführen.
 - (c) Die Befugnis „Anflug mit Überwachungsradar“ (Surveillance Radar Approach, SRA), die zusätzlich zur Befugnis „Radar“ erteilt wird, gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, bodengeführte Nichtpräzisionsanflüge unter Nutzung von Überwachungsradar für Luftfahrzeuge im Endanflug auf die Landebahn durchzuführen.
 - (d) Die Befugnis „Automatische bordabhängige Überwachung“ (Automatic Dependent Surveillance, ADS) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Anflugkontrolldienst unter Nutzung von automatischer bordabhängiger Überwachung durchzuführen.
 - (e) Die Befugnis „Nahbereichskontrolle“ (Terminal Control, TCL), die zusätzlich zur Befugnis „Radar“ oder „Automatische bordabhängige Überwachung“ erteilt wird, gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist,

Flugverkehrskontrolldienst unter Nutzung von elektronischer Luftverkehrsdarstellung für Luftfahrzeuge durchzuführen, die in einem bestimmten Nahverkehrsbereich und/oder benachbarten Zuständigkeitsbereichen betrieben werden.

3. Die Erlaubnis „Bezirkskontrolle mit Radar“ (Area Control Surveillance, ACS) enthält mindestens eine der folgenden Befugnisse:
 - (a) Die Befugnis „Radar“ (Radar, RAD) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Bezirkskontrolldienst unter Nutzung von Überwachungsradar durchzuführen.
 - (b) Die Befugnis „Automatische bordabhängige Überwachung“ (Automatic Dependent Surveillance, ADS) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Bezirkskontrolldienst unter Nutzung von automatischer bordabhängiger Überwachung durchzuführen.
 - (c) Die Befugnis „Nahbereichskontrolle“ (Terminal Control, TCL), die zusätzlich zur Befugnis „Radar“ oder „Automatische bordabhängige Überwachung“ erteilt wird, gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst unter Nutzung von elektronischer Luftverkehrsdarstellung für Luftfahrzeuge durchzuführen, die in einem bestimmten Nahverkehrsbereich und/oder benachbarten Zuständigkeitsbereichen betrieben werden.
 - (d) Die Befugnis „Ozeankontrolle“ (Oceanic Control, OCN) gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für Luftfahrzeuge durchzuführen, die in einem Ozeankontrollbezirk durchgeführt werden.
4. Der Inhaber einer Befugnis, der während eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Jahren die mit dieser Befugnis verknüpften Berechtigungen nicht ausgeübt hat, darf die betriebliche Ausbildung für diese Befugnis nur dann aufnehmen, wenn angemessen beurteilt wurde, ob er die damit verknüpften Bedingungen weiterhin erfüllt, und nachdem er alle sich aus dieser Beurteilung ergebenden Ausbildungserfordernisse erfüllt hat.

Artikel 11

Berechtigungen

1. Die Berechtigung gibt an, dass der Lizenzinhaber befähigt ist, Flugverkehrskontrolldienst für einen bestimmten Sektor, eine bestimmte Gruppe von Sektoren oder bestimmte Arbeitsplätze unter der Verantwortung einer Flugsicherungsstelle zu erbringen.
2. Berechtigungen sind für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten gültig.
3. Ihre Gültigkeit wird um einen Zeitraum von weiteren zwölf Monaten verlängert, wenn die Flugsicherungsorganisation gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass
 - (a) der Antragsteller die mit der Lizenz verbundenen Berechtigungen während der letzten zwölf Monate ohne Unterbrechung für eine Mindestzahl von Stunden gemäß dem genehmigten betrieblichen Kompetenzprogramm ausgeübt hat.

Die Betriebsstellen von Flugsicherungsorganisationen führen zu diesem Zweck für jeden Lizenzinhaber der Kontrollstelle Aufzeichnungen über die tatsächlich

in den Sektoren, Gruppen von Sektoren oder auf den Arbeitsplätzen geleisteten Arbeitsstunden und stellen diese Daten den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Antrag zur Verfügung;

- (b) die Kompetenz des Antragstellers gemäß Anhang II Teil C beurteilt wurde, und
 - (c) der Antragsteller im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses ist.
4. Die Mindestzahl der Arbeitsstunden ohne Ausbildungsaufgaben, die für die Weitergeltung einer Berechtigung erforderlich sind, kann für Ausbilder für die Ausbildung am Arbeitsplatz um die Zeit gekürzt werden, die diese zur Ausbildung von Auszubildenden auf den Arbeitsplätzen aufgewendet haben, für die die Verlängerung beantragt wird, wie im genehmigten betrieblichen Kompetenzprogramm angegeben.
5. Ist die Gültigkeit einer Berechtigung erloschen, muss ein betrieblicher Ausbildungsplan mit Erfolg absolviert werden, damit die Berechtigung wieder Gültigkeit erlangen kann.

Artikel 12

Sprachenvermerk

1. Fluglotsen und Fluglotsen in Ausbildung dürfen die Berechtigungen ihrer Lizenz nur mit einem Sprachenvermerk für Englisch ausüben.
2. Die Mitgliedstaaten können örtlich sprachliche Anforderungen auferlegen, wenn dies aus Sicherheitsgründen für erforderlich gehalten wird.

Solche Anforderungen müssen nichtdiskriminierend, angemessen und transparent sein und sind der Agentur ohne ungebührliche Verzögerung mitzuteilen.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 muss der Bewerber um einen Sprachenvermerk Sprachkenntnisse auf einer einsatzfähigen Stufe (Stufe 4) sowohl hinsichtlich der Sprechgruppen als auch für den Gebrauch normaler Sprache nachweisen.

Hierzu muss der Antragsteller:

- (a) effektiv kommunizieren sowohl bei rein akustischem Kontakt (Telefon/Funkverkehr) als auch mit einem anwesenden Gesprächspartner;
 - (b) präzise und deutlich über alltägliche, konkrete und arbeitsbezogene Themen kommunizieren;
 - (c) geeignete Kommunikationsstrategien für den Austausch von Mitteilungen und zur Erkennung und Beseitigung von Missverständnissen in einem allgemeinen oder arbeitsbezogenen Zusammenhang verwenden;
 - (d) die sprachlichen Herausforderungen aufgrund von Komplikationen oder unerwarteten Ereignissen, die sich im Zusammenhang mit einer routinemäßigen Arbeitssituation oder Kommunikationsaufgabe ergeben, mit der er ansonsten vertraut ist, erfolgreich und mit relativer Leichtigkeit handhaben, und
 - (e) einen Dialekt oder mit einem Akzent sprechen, der in Luftfahrtkreisen verstanden wird.
4. Das Niveau der Sprachkenntnisse ist nach der Einstufungsskala in Anhang III einzustufen.

5. Ungeachtet des Absatzes 3 kann die Flugsicherungsorganisation in Anwendung der Absätze 1 und 2 eine höhere Stufe (Stufe fünf) der Einstufungsskala für Sprachkompetenz in Anhang III verlangen, wenn die betrieblichen Umstände der betreffenden Erlaubnis, Befugnis oder Berechtigung aus zwingenden Sicherheitsgründen eine höhere Stufe erfordern. Eine solche Forderung muss nichtdiskriminierend, angemessen und transparent sein und von der Flugsicherungsorganisation, die eine solche höhere Kompetenz verlangt, objektiv begründet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
6. Die Sprachkenntnisse des Antragstellers werden in regelmäßigen Abständen formell bewertet.
Außer bei Anwärtern, die Sprachkenntnisse auf Expertenebene (Stufe sechs) gemäß Anhang III nachgewiesen haben, gilt der Sprachenvermerk für einen verlängerbaren Zeitraum von:
 - (a) drei Jahren, wenn eine einsatzfähige Stufe (Stufe vier) gemäß Anhang III nachgewiesen wurde; oder
 - (b) sechs Jahren, wenn eine höhere Stufe (Stufe fünf) gemäß Anhang III nachgewiesen wurde.
7. Die Sprachkenntnisse sind durch ein Zertifikat nachzuweisen, das nach Abschluss eines transparenten, objektiven und von der zuständigen Behörde anerkannten Beurteilungsverfahrens erteilt wird.

Artikel 13

Ausbildererlaubnis

1. Inhaber einer Ausbildererlaubnis sind befähigt, die Ausbildung und Beaufsichtigung an einem betrieblichen Arbeitsplatz für Bereiche durchzuführen, für die eine gültige Berechtigung vorliegt.
2. Anwärter für die Ausbildererlaubnis müssen:
 - (a) Inhaber einer Fluglotsenlizenz sein;
 - (b) während eines unmittelbar vorausgehenden Zeitraums von mindestens einem Jahr oder eines längeren Zeitraums, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt wird, im Rahmen der Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke, für die die Ausbildung erteilt wird, die Berechtigungen einer Fluglotsenlizenz ausgeübt haben, und
 - (c) einen anerkannten Ausbilderlehrgang für die Ausbildung am Arbeitsplatz erfolgreich abgeschlossen haben, bei dem die erforderlichen Kenntnisse und pädagogischen Fertigkeiten in entsprechenden Prüfungen beurteilt wurden.
3. Die Ausbildererlaubnis gilt für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren.

KAPITEL IV

TAUGLICHKEITSZEUGNISSE

Artikel 14

Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen

1. Tauglichkeitszeugnisse sind von einer zuständigen medizinischen Stelle der zuständigen Aufsichtsbehörde oder von Fliegerärzten oder luftfahrtmedizinischen Zentren auszustellen, die von dieser Aufsichtsbehörde zugelassen wurden.
2. Die Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen muss im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs I der ICAO und den Anforderungen des Eurocontrol-Dokuments „Requirements for European Class 3 Medical Certification of Air Traffic Controllers“ („Anforderungen für das europäische Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Fluglotsen“) erfolgen.
3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass wirksame Prüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren mit angemessener Einbindung unabhängiger medizinischer Gutachter eingerichtet sind.

Artikel 15

Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen

1. Tauglichkeitszeugnisse gelten für einen Zeitraum von:
 - (a) 24 Monaten, bis der Fluglotse das Alter von 40 Jahren erreicht hat;
 - (b) 12 Monaten, nachdem das Alter von 40 Jahren erreicht wurde.
2. Diese Zeiträume werden berechnet ab dem Datum der medizinischen Untersuchung im Falle einer erstmaligen Erteilung und Erneuerung, und ab dem Datum des letzten Tauglichkeitszeugnisses im Falle einer Verlängerung.
3. Untersuchungen für die Verlängerung eines Tauglichkeitszeugnisses können bis zu 45 Tage vor dem Ablaufdatum des Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt werden.
4. Wenn der Fluglotse Absatz (3) nicht erfüllt, ist eine Erneuerung der Untersuchung erforderlich.
5. Das Tauglichkeitszeugnis kann jederzeit eingeschränkt, widerrufen oder dessen Ruhen angeordnet werden, wenn der Gesundheitszustand des Inhabers dies erfordert.

Artikel 16

Verminderte Tauglichkeit

1. Fluglotsen
 - (a) dürfen die Berechtigungen ihrer Lizenz nicht ausüben, wenn ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt bewusst ist, dass ihre Tauglichkeit herabgesetzt ist, wodurch es ihnen unter Umständen unmöglich ist, die mit der Lizenz verbundenen Rechte sicher und ordnungsgemäß auszuüben;
 - (b) müssen die betreffende Flugsicherungsorganisation davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Abnahme ihrer medizinischen Tauglichkeit feststellen oder dass sie unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen oder von Medikamenten

stehen, die es ihnen unter Umständen unmöglich machen, die mit der Lizenz verbundenen Rechte sicher auszuüben.

2. Flugsicherungsorganisationen legen Maßnahmen für Fälle einer verminderten Tauglichkeit fest.

KAPITEL V

ANFORDERUNGEN AN AUSBILDUNGSORGANISATIONEN

Artikel 17

Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen

1. Anträge auf eine Zertifizierung als Ausbildungsorganisation sind bei der zuständigen Behörde in der von dieser Behörde festgelegten Form und Weise einzureichen.
2. Ausbildungsorganisationen müssen den Nachweis erbringen, dass sie über angemessene Personal- und Sachmittel verfügen und in einem Umfeld arbeiten, das für die Ausbildung zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Auszubildendenlizenzen bzw. Fluglotsenlizenzen geeignet ist.
3. Ausbildungsorganisationen müssen den von der zuständigen Behörde ermächtigten Personen Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten gewähren und es ihnen gestatten, die einschlägigen Unterlagen, Daten, Verfahren und sonstiges für die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Behörde relevantes Material zu prüfen.

Artikel 18

Managementsystem von Ausbildungsorganisationen

Ausbildungsorganisationen müssen:

- (a) über ein effizientes Managementsystem und genügend Personal mit angemessener Qualifikation und Erfahrung verfügen, um Fluglotsen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung auszubilden;
- (b) einen verantwortlichen Betriebsleiter ernennen;
- (c) über die erforderlichen und für die Art der angebotenen Ausbildung geeigneten Einrichtungen, Geräte und Unterbringungsmöglichkeiten verfügen;
- (d) einen Nachweis über das im Rahmen des Managementsystems vorhandene Qualitätsmanagementsystem vorlegen, mit dem die Einhaltung und die Angemessenheit der Systeme und Verfahren kontrolliert wird, die garantieren, dass die durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen;
- (e) ein Aufzeichnungssystem führen, das eine angemessene Speicherung und zuverlässige Rückverfolgbarkeit der betreffenden Aktivitäten ermöglicht;
- (f) nachweisen, dass ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die Ausbildung entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, und dass für die Tätigkeiten entsprechend der Art der durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Artikel 19

Bestimmungen bezüglich Ausbildungsgängen, grundlegenden und betrieblichen Ausbildungsplänen und Kompetenzprogrammen

1. Ausbildungsorganisationen müssen der zuständigen Behörde die Methode vorlegen, nach welcher sie den Inhalt, die Organisation und die Dauer der Ausbildungsgänge und, soweit zutreffend, Pläne für die betriebliche Ausbildung und die betrieblichen Kompetenzprogramme im Einzelnen festlegen werden.
2. Dazu gehört auch die Art und Weise, wie Prüfungen oder Beurteilungen organisiert werden. Für Prüfungen im Rahmen der grundlegenden Ausbildung, einschließlich Simulationsübungen, müssen die Qualifikationen der Prüfer und Beurteiler detailliert aufgeführt werden.

KAPITEL VI

BESTIMMUNGEN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 20

Unabhängigkeit der zuständigen Behörde

1. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind von den Flugsicherungsorganisationen und den Ausbildungsorganisationen unabhängig. Diese Unabhängigkeit ist durch eine ausreichende Trennung – zumindest auf funktionaler Ebene – zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden und diesen Ausbildungsanbietern sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Agentur die Namen und Adressen der zuständigen Behörden sowie diesbezügliche Änderungen mit.

Artikel 21

Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden

1. Um Kompetenzstandards zu gewährleisten, die unabdingbar sind, damit Fluglotsen ihre Aufgaben nach hohen Sicherheitsanforderungen durchführen können, beaufsichtigen und überwachen die zuständigen Aufsichtsbehörden deren Ausbildung.
2. Die Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden umfassen:
 - (a) die Erteilung und den Widerruf von Lizenzen, Erlaubnissen, Befugnissen, Berechtigungen und Vermerken, für die die entsprechende Ausbildung und Beurteilung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgte;
 - (b) die Verlängerung, Erneuerung und die Anordnung des Ruhens von Erlaubnissen, Befugnissen, Berechtigungen und Vermerken, deren Rechte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgeübt werden;
 - (c) die Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen;
 - (d) die Genehmigung von Ausbildungsgängen, betrieblichen Ausbildungsplänen und Kompetenzprogrammen;

- (e) die Berufung von Prüfern und Kompetenzbeurteilern;
- (f) die Überwachung und Überprüfung des Ausbildungssystems;
- (g) die Einrichtung geeigneter Rechtsmittel- und Bekanntgabeverfahren;
- (h) die Genehmigung der Auferlegung einer höheren Stufe (Stufe fünf) von Sprachkenntnissen gemäß Artikel 12 Absatz 5.

Artikel 22

Erteilung und Aufrechterhaltung von Lizenzen, Erlaubnissen, Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde erstellt Verfahren für die Anwendung und Erteilung, Erneuerung und Verlängerung von Lizenzen und zugehörigen Erlaubnissen, Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen.
2. Nach Eingang eines Antrags prüft die zuständige Aufsichtsbehörde, ob der Antragsteller die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt.
3. Wenn sich die zuständige Behörde davon überzeugt hat, dass der Antragsteller die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt, erteilt, erneuert oder verlängert sie die betreffende Lizenz und die entsprechende Erlaubnis, den entsprechenden Vermerk bzw. das entsprechende Tauglichkeitszeugnis.
4. Die von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilte Lizenz muss die in Anhang I genannten Angaben enthalten.
5. Wird eine Lizenz in einer anderen Sprache als Englisch ausgestellt, muss sie eine englische Übersetzung der in Anhang I genannten Angaben enthalten.

Artikel 23

Beurteilung der Kompetenz

1. Die zuständigen Aufsichtsbehörden lassen die Lizenzinhaber zu, die als Kompetenzprüfer oder Kompetenzbeurteiler für die betriebliche Ausbildung und das Kompetenzerhaltungstraining tätig werden dürfen.
2. Die Zulassung ist jeweils für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren gültig.

Artikel 24

Führung von Aufzeichnungen

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, dass eine Datenbank mit Angaben zu den Kompetenzen aller in ihren Zuständigkeitsbereichen tätigen Lizenzinhaber und den Gültigkeitsdaten der zugehörigen Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke geführt wird.

Artikel 25

Informationsaustausch

Die zuständigen Aufsichtsbehörden tauschen sachdienliche Informationen aus und gewähren einander Unterstützung, um insbesondere in den Fällen, die die Freizügigkeit von Fluglotsen innerhalb der Europäischen Union betreffen, eine wirksame Anwendung der Regelungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 26

Zertifizierungsverfahren für Ausbildungsorganisationen

1. Die zuständigen Aufsichtsbehörden legen Verfahren für die Beantragung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Zertifizierungsbescheinigungen für Ausbildungsorganisationen fest.
2. Die zuständigen Aufsichtsbehörden erteilen Zertifizierungsbescheinigungen, wenn die antragstellende Ausbildungsorganisation die Anforderungen von Kapitel V erfüllt.
3. Die Zertifizierungsbescheinigungen können für jede Art der Ausbildung oder in Verbindung mit anderen Flugsicherungsdiensten erteilt werden, womit die jeweilige Ausbildung und der jeweilige Flugsicherungsdienst als Dienstpaket zertifiziert werden
4. In der Zertifizierungsbescheinigung sind die in Anhang IV genannten Informationen festgelegt.

Artikel 27

Überwachung der Arbeit von Ausbildungsorganisationen und Durchsetzung

1. Die zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen die Einhaltung der Anforderungen und Bedingungen, die an die Zertifizierungsbescheinigung der Ausbildungsorganisation geknüpft sind.
2. Die zuständigen Aufsichtsbehörden führen regelmäßig Überprüfungen der Ausbildungsorganisationen durch, um die tatsächliche Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Standards zu gewährleisten.
3. Zusätzlich zu den regelmäßigen Überprüfungen können die zuständigen Aufsichtsbehörden unangekündigte Inspektionsbesuche durchführen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu überprüfen.
4. Stellt eine zuständige Aufsichtsbehörde fest, dass der Inhaber einer Zertifizierungsbescheinigung für eine Ausbildungsorganisation die mit ihrer Bescheinigung verbundenen Anforderungen oder Bedingungen nicht mehr erfüllt, ergreift sie geeignete Maßnahmen, die auch den Entzug der Zertifizierungsbescheinigung beinhalten können.
5. Zertifizierungsbescheinigungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellt wurden, werden gegenseitig anerkannt.

Artikel 28

Qualifizierte Stellen

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können die Durchführung der Überprüfungen und Inspektionen vollständig oder teilweise den qualifizierten Stellen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 übertragen.

Artikel 29

Gegenseitige Anerkennung von Fluglotsenlizenzen

OPTION A

(verknüpft mit Option A in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a, Absatz 1 ist auf einen einzigen Satz beschränkt, die Erklärung der gegenseitigen Anerkennung, der zum Kopieren stehen gelassen wird, der zweite Teil des Satzes wurde gestrichen, um die rechtliche Einhaltung der GVO sicherzustellen)

1. Lizenzen und die damit verbundenen Erlaubnisse, Befugnisse und Sprachenvermerke sowie die zugehörigen Tauglichkeitszeugnisse, die nach den Bestimmungen von dieser Verordnung ausgestellt wurden, werden gegenseitig anerkannt.
2. Übt ein Lizenzinhaber die mit der Lizenz verbundenen Rechte in einem anderen Mitgliedstaat aus als in dem Mitgliedstaat, in dem die Lizenz erteilt wurde, so hat der Lizenzinhaber das Recht, seine Lizenz gegen eine in dem Mitgliedstaat, in dem die Rechte ausgeübt werden, erteilte Lizenz auszutauschen, ohne dass zusätzliche Bedingungen gestellt werden.
3. Für die Erteilung der beantragten Berechtigung verlangt die zuständige Aufsichtsbehörde vom Antragsteller die Erfüllung der besonderen an diese Berechtigung geknüpften Bedingungen für die angegebene Kontrollstelle, den Sektor oder den Arbeitsplatz. Bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans trägt die Ausbildungsorganisation den erworbenen Kompetenzen und der Erfahrung des Antragstellers Rechnung.
4. Der betriebliche Ausbildungsplan für die vorgeschlagene Ausbildung des Antragstellers muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der Nachweise genehmigt werden, unbeschadet von Verzögerungen aufgrund der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln. Bei ihren Entscheidungen gewährleistet die zuständige Aufsichtsbehörde, dass die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

OPTION B

(schränkt die gegenseitige Anerkennung mittels des zweiten Satzes von Absatz 1 ein, der mit Option B in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a verknüpft ist, was nicht in Einklang mit den Grundsätzen der GVO und mit der bestimmungsgemäßen Verwendung von Art. 14 – Flexibilitätsbestimmungen steht.)

1. Lizenzen und die damit verbundenen Erlaubnisse, Befugnisse und Sprachenvermerke sowie die zugehörigen Tauglichkeitszeugnisse, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellt wurden, werden gegenseitig anerkannt.
Die Ausübung von Berechtigungen einer Lizenz für Lizenzinhaber, die das Mindestalter von 21 Jahren gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a noch nicht erreicht haben, ist jedoch auf das Gebiet des Mitgliedstaates beschränkt, der die Lizenz erteilt hat.
2. Übt ein Lizenzinhaber die mit der Lizenz verbundenen Rechte in einem anderen Mitgliedstaat aus als in dem Mitgliedstaat, in dem die Lizenz erteilt wurde, so hat der Lizenzinhaber das Recht, seine Lizenz gegen eine in dem Mitgliedstaat, in dem die Rechte ausgeübt werden, erteilte Lizenz auszutauschen, ohne dass zusätzliche Bedingungen gestellt werden.

3. Für die Erteilung der beantragten Berechtigung verlangt die zuständige Aufsichtsbehörde vom Antragsteller die Erfüllung der besonderen an diese Berechtigung geknüpften Bedingungen für die angegebene Kontrollstelle, den Sektor oder den Arbeitsplatz. Bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans trägt die Ausbildungsorganisation den erworbenen Kompetenzen und der Erfahrung des Antragstellers Rechnung.
4. Der betriebliche Ausbildungsplan für die vorgeschlagene Ausbildung des Antragstellers muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der Nachweise genehmigt werden, unbeschadet von Verzögerungen aufgrund der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln. Bei ihren Entscheidungen gewährleistet die zuständige Aufsichtsbehörde, dass die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Einhaltung der grundlegenden Anforderungen

Die Agentur prüft das europäische Lizenzierungssystem für Fluglotsen und weitere Verbesserungen, die erforderlich sind, um einen „umfassenden Ansatz für ein Luftverkehrssystem“ zu verwirklichen und eine vollumfängliche Einhaltung der grundlegenden Anforderungen wie in Anhang Vb der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 beschrieben zu erreichen, um der Kommission eine Stellungnahme einschließlich eventueller Änderungen an dieser Verordnung vorzulegen.

Artikel 31

Übergangsregelungen

1. Abweichend von Artikel 10 dieser Verordnung können Mitgliedstaaten, die einzelstaatliche Befugnisse auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2006/23/EG erarbeitet haben, die betreffenden Bestimmungen ihrer einzelstaatlichen gesetzlichen Vorschriften, die zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten, weiterhin anwenden.
2. Abweichend von Artikel 11 dieser Verordnung können Mitgliedstaaten, die bestimmt haben, dass die Rechte einer Berechtigung nur von Lizenzinhabern unterhalb eines bestimmten Alters auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2006/23/EG ausgeübt werden, die betreffenden Bestimmungen ihrer einzelstaatlichen gesetzlichen Vorschriften, die zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten, weiterhin anwenden.
3. Wenn ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 anwendet, teilt er dies der Kommission und der Agentur mit.
4. Lizenzen, Erlaubnisse, Vermerke, Tauglichkeitszeugnisse und Zertifizierungsbescheinigungen für Ausbildungsorganisationen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der einzelstaatlichen gesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2006/23/EG zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilt werden, gelten als gemäß dieser Verordnung erteilt.

5. Anwärter für eine(n) Lizenz, Erlaubnis, Vermerk, Tauglichkeitszeugnis oder ein Zeugnis einer Ausbildungsorganisation, die ihren Antrag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gestellt haben und denen noch kein(e) Lizenz, Erlaubnis, Vermerk, Tauglichkeitszeugnis oder Zeugnis einer Ausbildungsorganisation ausgestellt wurde, müssen die Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung nachweisen, bevor die Lizenz, die Erlaubnis, der Vermerk, das Tauglichkeitszeugnis oder das Zeugnis der Ausbildungsorganisation erteilt wird.
6. Die zuständige Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates, an die sich Ausbildungsorganisationen, für die die Agentur die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 ist, vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung bezüglich der Erteilung einer Zertifizierungsbescheinigung gewandt haben, schließt das Zertifizierungsverfahren in Abstimmung mit der Agentur ab und überträgt die Akte nach Erteilung der Zertifizierungsbescheinigung an die Agentur.
7. Die zuständige Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates, die die Verantwortung für die Sicherheitsaufsicht über die Ausbildungsorganisationen hat, für die die Agentur gemäß Artikel 4 die zuständige Aufsichtsbehörde ist, überträgt der Agentur die Sicherheitsaufsicht für diese Organisationen sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

ANHÄNGE

ANHANG I

Anforderungen an Lizenzen

Lizenzen, die ein Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie erteilt, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Angaben

1.1. Folgende Angaben müssen in der Lizenz aufgeführt sein, wobei die mit einem Stern gekennzeichneten Angaben ins Englische zu übersetzen sind:

- (a) *Name des erteilenden Staates oder der erteilenden Behörde (in Halbfettdruck);
- (b) *Titel der Lizenz (in Fettdruck);
- (c) laufende Nummer der Lizenz (in arabischen Ziffern), die von der die Lizenz erteilenden Behörde vergeben wird;
- (d) vollständiger Name des Inhabers der Lizenz (in lateinischer Schrift, auch wenn die Schrift der Landessprache nicht auf dem lateinischen Alphabet beruht);
- (e) Geburtsdatum;
- (f) Staatsangehörigkeit des Inhabers;
- (g) Unterschrift des Inhabers;
- (h) *Bescheinigung der Gültigkeit und der Ermächtigung für den Inhaber, die mit der Lizenz verbundenen Rechte auszuüben, wobei Folgendes anzugeben ist:
 - (i) die Erlaubnisse, Befugnisse, Sprachenvermerke, Ausbildererlaubnisse und Berechtigungen,
 - (ii) Datum der jeweils erstmaligen Erteilung;
 - (iii) Datum des Ablaufs der jeweiligen Gültigkeitsdauer;
- (i) Unterschrift der die Lizenz ausstellenden Person und Datum der Erteilung;
- (j) Siegel oder Stempel der erteilenden Behörde.

1.2. Der Lizenz muss ein gültiges Tauglichkeitszeugnis beigelegt sein.

2. Material

Es ist Papier bester Qualität oder ein anderes geeignetes Material zu verwenden, und die in Nummer 1 genannten Angaben müssen darauf deutlich zu erkennen sein.

3. Farbe

3.1. Verwendet ein Mitgliedstaat für alle von ihm erteilten Lizenzen in der Luftfahrt ein Material in ein und derselben Farbe, so muss diese Farbe Weiß sein.

3.2. Verwendet ein Mitgliedstaat für Lizenzen in der Luftfahrt unterschiedliche farbliche Kennzeichnungen, so muss die Lizenz für Fluglotsen gelb sein.

ANHANG II

Ausbildungsanforderungen

TEIL A

Anforderungen an die grundlegende Ausbildung von Fluglotsen

Die grundlegende Ausbildung muss gewährleisten, dass Fluglotsen in Ausbildung mindestens die Ziele der Grund- und Erlaubnisausbildung gemäß dem Eurocontrol-Dokument „Specification for the ATCO Common Core Content Initial Training“ („Bestimmungen für gemeinsame Kerninhalte der grundlegenden Ausbildung von Fluglotsen“) (Fassung vom 21.10.2008) erreichen⁸, sodass Fluglotsen fähig sind, den Luftverkehr sicher, schnell und effizient abzuwickeln.

Die grundlegende Ausbildung muss folgende Sachgebiete umfassen: Luftrecht, Flugverkehrsmanagement einschließlich Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen, Meteorologie, Navigation, Luftfahrzeuge und Grundlagen des Fliegens einschließlich der Verständigung zwischen Fluglotse und Luftfahrzeugführer, menschliche Faktoren, Ausrüstung und Systeme, berufliches Umfeld, Sicherheit und Sicherheitskultur, Sicherheitsmanagementsysteme, außergewöhnliche Situationen und Notsituationen, Auftreten von Systemmängeln, Sprachkenntnisse einschließlich Sprechgruppen für den Funkverkehr.

Die Sachgebiete sind so zu unterrichten, dass die Anwärter auf die verschiedenen Arten von Flugverkehrsdiensten vorbereitet und Sicherheitsaspekte hervorgehoben werden. Die grundlegende Ausbildung muss theoretische und praktische Lehrgänge, einschließlich Simulationsübungen, umfassen. Die Dauer wird in den genehmigten Ausbildungsplänen für die grundlegende Ausbildung festgelegt. Die erworbenen Fertigkeiten müssen sicherstellen, dass die Anwärter als befähigt gelten können, komplexe Verkehrssituationen und hohes Verkehrsaufkommen zu handhaben, damit der Übergang zur betrieblichen Ausbildung erleichtert wird.

Die Kompetenz des Anwärters nach der grundlegenden Ausbildung ist durch geeignete Prüfungen oder mittels eines Systems kontinuierlicher Beurteilungen zu bewerten.

TEIL B

Anforderungen an die betriebliche Ausbildung von Fluglotsen

In den Plänen für die betriebliche Ausbildung sind die Verfahren, der Inhalt und die zeitlichen Vorgaben festzulegen, die es ermöglichen, die Verfahren der Kontrollstelle unter Aufsicht eines Ausbilders für die Ausbildung am Arbeitsplatz auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Der genehmigte Plan muss die Angabe aller Bestandteile des Systems zur Beurteilung der Kompetenz, einschließlich Arbeitsvorkehrungen, Beurteilung des Ausbildungsfortschritts und Prüfungen sowie Verfahren für Mitteilungen an die zuständige Aufsichtsbehörde, umfassen. Die betriebliche Ausbildung kann bestimmte Bestandteile der grundlegenden Ausbildung, die für die einzelstaatlichen Gegebenheiten spezifisch sind, umfassen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Fluglotsen ausreichend im Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Krisenmanagement geschult werden.

⁸ Ausgabe 1.0, Ausgabedatum: 21.10.2008, Referenznr: EUROCONTROL-SPEC-0113.

Die Dauer der betrieblichen Ausbildung wird im betrieblichen Ausbildungsplan festgelegt. Die Beurteilung der erforderlichen Fertigkeiten erfolgt in geeigneten Prüfungen oder mittels eines Systems kontinuierlicher Beurteilungen durch zugelassene Kompetenzprüfer oder Kompetenzbeurteiler, die die Beurteilung neutral und objektiv vornehmen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden richten zu diesem Zweck Rechtsmittelverfahren ein, um eine faire Behandlung der Anwärter zu gewährleisten.

TEIL C

Anforderungen an das Kompetenzerhaltungstraining von Fluglotsen

Die Gültigkeit von Erlaubnissen, Befugnissen und Berechtigungen in Fluglotsenlizenzen ist durch ein genehmigtes Kompetenzerhaltungstraining aufrechtzuerhalten, das aus Schulungen zur Aufrechterhaltung der Fertigkeiten von Fluglotsen, Auffrischungslehrgängen, Notfallschulungen und gegebenenfalls Sprachunterricht besteht.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Fluglotsen beim Kompetenzerhaltungstraining ausreichend im Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Krisenmanagement geschult werden.

Das Kompetenzerhaltungstraining umfasst theoretischen und praktischen Unterricht sowie Simulationsübungen. Zu diesem Zweck legt die Ausbildungsorganisation betriebliche Kompetenzprogramme fest, in denen die Verfahren, die Personalausstattung und die Zeitvorgaben angegeben sind, die erforderlich sind, um ein angemessenes Kompetenzerhaltungstraining durchzuführen und die Kompetenz nachzuweisen. Diese Programme werden mindestens alle drei Jahre überprüft und genehmigt. Die Dauer des Kompetenzerhaltungstrainings wird im Einklang mit den funktionellen Anforderungen an die in der Kontrollstelle tätigen Fluglotsen festgelegt, insbesondere im Hinblick auf Änderungen oder geplante Änderungen von Verfahren oder Ausrüstungen oder im Hinblick auf Anforderungen an das Sicherheitsmanagement insgesamt. Die Kompetenz jedes Fluglotsen ist mindestens alle drei Jahre auf geeignete Weise zu beurteilen. Die Flugsicherungsorganisation stellt sicher, dass Verfahren zur Gewährleistung einer fairen Behandlung von Lizenzinhabern angewendet werden, wenn die Gültigkeit der Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke ihrer Lizenz nicht verlängert werden kann.

ANHANG III

Anforderungen an die Sprachkompetenz

Language proficiency rating scale: expert, extended and operational levels

Level	Pronunciation Uses a dialect and/or accent intelligible to the aeronautical community.	Structure Relevant grammatical structures and sentence patterns are determined by language functions appropriate to the task.	Vocabulary	Fluency	Comprehension	Interactions
Expert 6	Pronunciation, stress, rhythm and intonation, though possibly influenced by the first language or regional variation, almost never interfere with ease of understanding.	Both basic and complex grammatical structures and sentence patterns are consistently well controlled.	Vocabulary range and accuracy are sufficient to communicate effectively on a wide variety of familiar and unfamiliar topics. Vocabulary is idiomatic, nuanced, and sensitive to register.	Able to speak at length with a natural, effortless flow. Varies speech flow for stylistic effect, e.g. to emphasise a point. Uses appropriate discourse markers and connectors spontaneously.	Comprehension is consistently accurate in nearly all contexts and includes comprehension of linguistic and cultural subtleties.	Interacts with ease in nearly all situations. Is sensitive to verbal and non-verbal cues, and responds to them appropriately.
Extended 5	Pronunciation, stress, rhythm and intonation, though influenced by the first language or regional variation, rarely interfere with ease of understanding.	Basic grammatical structures and sentence patterns are consistently well controlled. Complex structures are attempted but with errors which sometimes interfere with meaning.	Vocabulary range and accuracy are sufficient to communicate effectively on common, concrete, and work-related topics. Paraphrases consistently and successfully. Vocabulary is sometimes idiomatic.	Able to speak at length with relative ease on familiar topics, but may not vary speech flow as a stylistic device. Can make use of appropriate discourse markers or connectors.	Comprehension is accurate on common, concrete, and work-related topics and mostly accurate when the speaker is confronted with a linguistic or situational complication or an unexpected turn of events. Is able to comprehend a range of speech varieties (dialect and/or accent) or registers.	Responses are immediate, appropriate, and informative. Manages the speaker/listener relationship effectively.
Operational 4	Pronunciation, stress, rhythm and intonation are influenced by the first language or regional variation but only sometimes interfere with ease of understanding.	Basic grammatical structures and sentence patterns are used creatively and are usually well controlled. Errors may occur, particularly in unusual or unexpected circumstances, but rarely interfere with meaning.	Vocabulary range and accuracy are usually sufficient to communicate effectively on common, concrete, and work-related topics. Can often paraphrase successfully when lacking vocabulary in unusual or unexpected circumstances.	Produces stretches of language at an appropriate tempo. There may be occasional loss of fluency on transition from rehearsed or formulaic speech to spontaneous interaction, but this does not prevent effective communication. Can make limited use of discourse markers or connectors. Fillers are not distracting.	Comprehension is mostly accurate on common, concrete, and work-related topics when the accent or variety used is sufficiently intelligible for an international community of users. When the speaker is confronted with a linguistic or situational complication or an unexpected turn of events, comprehension may be slower or require clarification strategies.	Responses are usually immediate, appropriate, and informative. Initiates and maintains exchanges even when dealing with an unexpected turn of events. Deals adequately with apparent misunderstandings by checking, confirming, or clarifying.

Language proficiency rating scale: pre-operational, elementary and pre-elementary levels.

Level	Pronunciation Uses a dialect and/or accent intelligible to the aeronautical community.	Structure Relevant grammatical structures and sentence patterns are determined by language functions appropriate to the task.	Vocabulary	Fluency	Comprehension	Interactions
Pre-operational 3	Pronunciation, stress, rhythm and intonation are influenced by the first language or regional variation and frequently interfere with ease of understanding.	Basic grammatical structures and sentence patterns associated with predictable situations are not always well controlled. Errors frequently interfere with meaning.	Vocabulary range and accuracy are often sufficient to communicate on common, concrete, or work-related topics but range is limited and the word choice often inappropriate. Is often unable to paraphrase successfully when lacking vocabulary.	Produces stretches of language, but phrasing and pausing are often inappropriate. Hesitations or slowness in language processing may prevent effective communication. Fillers are sometimes distracting.	Comprehension is often accurate on common, concrete, and work-related topics when the accent or variety used is sufficiently intelligible for an international community of users. May fail to understand a linguistic or situational complication or an unexpected turn of events.	Responses are sometimes immediate, appropriate, and informative. Can initiate and maintain exchanges with reasonable ease on familiar topics and in predictable situations. Generally inadequate when dealing with an unexpected turn of events.
Elementary 2	Pronunciation, stress, rhythm and intonation are heavily influenced by the first language or regional variation and usually interfere with ease of understanding.	Shows only limited control of a few simple memorised grammatical structures and sentence patterns.	Limited vocabulary range consisting only of isolated words and memorised phrases.	Can produce very short, isolated, memorised utterances with frequent pausing and a distracting use of fillers to search for expressions and to articulate less familiar words.	Comprehension is limited to isolated, memorised phrases when they are carefully and slowly articulated.	Response time is slow, and often inappropriate. Interaction is limited to simple routine exchanges.
Pre-elementary 1	Performs at a level below the Elementary level.	Performs at a level below the Elementary level.	Performs at a level below the Elementary level.	Performs at a level below the Elementary level.	Performs at a level below the Elementary level.	Performs at a level below the Elementary level.

ANHANG IV

Bestimmungen für die Zertifizierungsbescheinigungen von Ausbildungsorganisationen

In Zertifizierungsbescheinigungen von Ausbildungsorganisationen, die ein Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung erteilt, muss Folgendes angegeben sein:

- (a) die zuständige Aufsichtsbehörde, die die Bescheinigung ausstellt;
- (b) Name und Anschrift des Antragstellers;
- (c) die Art der Ausbildung und/oder Funktionen, für die die Bescheinigung ausgestellt wird, falls zutreffend;
- (d) eine Erklärung, dass der Anwärter die in Kapitel V genannten Anforderungen erfüllt;
- (e) das Ausstellungsdatum und der Gültigkeitszeitraum der Zertifizierungsbescheinigung.

ANHANG V
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie	Entwurf der Verordnung	Betreff
	Erwägungsgründe	
	KAPITEL I	GRUNDSÄTZE
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1	Ziel
	Artikel 2 Absatz 1 (neu)	Gegenstand und Anwendungsbereich
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2	
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3	
	Artikel 2 Absatz 4 (neu)	
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 5	
Artikel 2	Artikel 3	Begriffsbestimmungen
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 4	Zuständige Aufsichtsbehörde
Artikel 13 Absatz 3		
	KAPITEL II	LIZENZIERUNGSGRUNDSÄTZE
	Artikel 5 Absatz 1 (neu)	Beantragung und Erteilung von Lizenzen, Erlaubnissen, Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2	
	Artikel 5 Absatz 3 (neu)	
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 4	
	Artikel 6 (neu)	Ausübung der Rechte der Lizenzen
	KAPITEL III	LIZENZEN, ERLAUBNISSE UND VERMERKE
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 1	Auszubildendenlizenz

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b	
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c	
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d	
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e	
Artikel 5 Absatz 1 letzter Satz	Artikel 7 Absatz 3	
	Artikel 8 Absatz 1 (neu)	Fluglotsenlizenz
	Artikel 8 Absatz 2 (neu)	
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a	
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c	
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d	
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e	
Artikel 5 Absatz 2 letzter Satz	Artikel 8 Absatz 4	
Artikel 6	Artikel 9 Absatz 1	Fluglotsenerlaubnisse
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 2	
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1	Befugnisse
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2	
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3	
Artikel 7 Absatz 4	gestrichen, siehe Art. 31	
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 4	

Artikel 10 Artikel 10 Absatz 2 zweiter Satz	Artikel 11 Absatz 1 gestrichen, siehe Art. 31	Berechtigungen
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 2	
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Artikel 14 Absatz 3 zweiter Satz	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a zweiter Satz	
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b	
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c	
Artikel 11 Absatz 1 letzter Satz	Artikel 11 Absatz 4	
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 5	
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1	Sprachenvermerk
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2	
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3	
Anhang III	Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a bis e	
Artikel 8 Absatz 1 letzter Satz	Artikel 12 Absatz 4	
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 5	
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 6	
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 7	
Artikel 9	Artikel 13 Absatz 1	Ausbildererlaubnis
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2	
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 3	
	KAPITEL IV	TAUGLICHKEITSZEUGNISSE
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1	Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen

Artikel 12 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2	
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 14 Absatz 3	
Artikel 12 Absatz 3 erster Satz	Artikel 15 Absatz 1	Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen
	Artikel 15 Absatz 2 (neu)	
	Artikel 15 Absatz 3 (neu)	
	Artikel 15 Absatz 4 (neu)	
Artikel 12 Absatz 3 letzter Satz	Artikel 14 Absatz 5	
	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a (neu)	Verminderte Tauglichkeit
Artikel 12 Absatz 5	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Artikel 16 Absatz 2	
	KAPITEL V	ANFORDERUNGEN AN AUSBILDUNGSORGANISATIONEN
Artikel 13 Absatz 1, 2	gestrichen	
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 1	Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen
Anhang IV, 1.	Artikel 17 Absatz 2	
	Artikel 17 Absatz 3 (neu)	
Anhang IV, 1. (a)	Artikel 18 Buchstabe a	Managementsystem von Ausbildungsorganisationen
	Artikel 18 Buchstabe b (neu)	
Anhang IV, 1. (b)	Artikel 18 Buchstabe c	
Anhang IV, 1. (d)	Artikel 18 Buchstabe d	
	Artikel 18 Buchstabe e (neu)	
Anhang IV, 1. (e)	Artikel 18 Buchstabe f	

Anhang IV, 1. (c)	Artikel 19 Absatz 1 Artikel 19 Absatz 2	Bestimmungen bezüglich Ausbildungsgängen, grundlegenden und betrieblichen Ausbildungsplänen und Kompetenzprogrammen
	KAPITEL VI	BESTIMMUNGEN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 1	Unabhängigkeit der zuständigen Behörde
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 2	
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1	Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden
Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a-g	Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a-g	
	Artikel 22 Absatz 1-3 (neu)	Erteilung und Aufrechterhaltung von Lizenzen, Erlaubnissen, Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 4	
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 22 Absatz 5	
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 1-2	Beurteilung der Kompetenz
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 24	Führung von Aufzeichnungen
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 25	Informationsaustausch
	Artikel 26 Absatz 1 (neu)	Zertifizierungsverfahren für Ausbildungsorganisationen
Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz	Artikel 26 Absätze 2 und 3	
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 4	
Artikel 13 Absatz 5 erster Satz	Artikel 27 Absatz 1	Überwachung der Arbeit von Ausbildungsorganisationen und Durchsetzung
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 27 Absätze 2 und 3	
Artikel 13 Absatz 5 zweiter Satz	Artikel 27 Absatz 4	

Artikel 13 Absatz 6	Artikel 27 Absatz 5	
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 28	Qualifizierte Stellen
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 1	Gegenseitige Anerkennung von Fluglotsenlizenzen
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 29 Absatz 2	
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 3	
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 29 Absatz 4	
	KAPITEL VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 14 Absatz 7	gestrichen	
Artikel 16	gestrichen	
	Artikel 30 (neu)	Einhaltung der grundlegenden Anforderungen
Artikel 17	gestrichen	
Artikel 18	gestrichen	
Artikel 19	Artikel 31 Absatz 1-7	Übergangsregelungen
Artikel 20	gestrichen	
Artikel 21	Artikel 32	Inkrafttreten
Artikel 22	gestrichen / neu	
	ANHÄNGE	
Anhang I	ANHANG I	Anforderungen an Lizenzen
Anhang II TEIL A	ANHANG II TEIL A	Ausbildungsanforderungen Anforderungen an die grundlegende Ausbildung von Fluglotsen
TEIL B + Artikel 4 Absatz 8	TEIL B	Anforderungen an die betriebliche Ausbildung von Fluglotsen
TEIL C + Artikel 4 Absatz 8	TEIL C	Anforderungen an das Kompetenzerhaltungstraining von Fluglotsen

Anhang III	Anhang III	Anforderungen an die Sprachkompetenz (nur Tabelle)
Anhang IV Absatz 1 Absatz 2	Anhang IV gestrichen Einzelner Absatz	Bestimmungen für die Zertifizierungsbescheinigungen von Ausbildungsorganisationen